

Richtlinien für die Bezuschussung von Inhouse-Schulungen und Supervision

Die Ukraine-Krise sorgt neben den Herausforderungen des Fachkräftemangels und der Corona-Pandemie für zusätzliche Belastungen der Kita-Mitarbeitenden.

Durch **Fördermittel der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern** (AG Herberge 2.0) können kirchliche und diakonische Kindertageseinrichtungen in Bayern zusätzliche Unterstützung durch Inhouse-Schulungen und Supervision in Anspruch nehmen.

1. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Träger von kirchlichen und diakonischen Kindertageseinrichtungen in Bayern, die ordentliche Mitglieder im evKITA sind. Unterstützungsleistungen in den Einrichtungen können gewährt werden, wenn mindestens einer der folgenden Indikatoren vorliegt:

- Eingliederung ukrainischer Kinder
- Einarbeitung und Eingliederung ukrainischer Arbeitskräfte in das bayerische System der Kindertagesbetreuung
- Rechtfertigungsgrund bezüglich der Platzvergabe gegenüber Eltern, Behörden und ehrenamtlichen Unterstützern
- Konflikte mit Kindern, Eltern oder Fachkräften, die in Zusammenhang mit geflüchteten Menschen aus der Ukraine entstehen

2. Maßnahmen

Gefördert werden Unterstützungsleistungen in Form von Inhouse-Schulungen und Supervision für einzelne Mitarbeitende oder Teams.

Inhouse-Schulung

Eine Inhouse-Schulung ist eine Maßnahme der betrieblichen Fortbildung, die von externen Referent*innen durchgeführt wird.

Im Bedarfsfall haben die betroffenen Kitas die Möglichkeit, maximal drei Schulungstage á 8 Zeitstunden pro Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen.

Supervision

In der Supervision wird das eigene berufliche Handeln mit Hilfe einer Supervisorin/eines Supervisors, die bzw. der den „Blick von außen“ mitbringt, reflektiert.

Im Bedarfsfall haben die betroffenen Kitas die Möglichkeit, maximal drei Supervisionsstage á 8 Zeitstunden pro Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen. Dabei kann ein Supervisionstag auch auf maximal 4 Termine á mindestens 2 Zeitstunden aufgeteilt werden.

3. Umfang der Förderleistungen

Der evKITA finanziert die Leistungen der Supervisorin/des Supervisors bzw. der Referentin/des Referenten mit bis zu 800 EUR pro Maßnahmetag. Die Kosten, die über die Förderung hinausgehen, sind vom Träger zu übernehmen.

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die erst nach Antragstellung beginnen. Die Zuwendung ist zweckbestimmt für das o.g. Förderprogramm. Sie darf daher nicht zu anderen Zwecken als dem o.g. verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

4. Verfahren zur Beantragung der Leistungen

Förderanträge können online unter www.evkitabayern.de/flucht-und-krieg gestellt werden.

5. Fördervereinbarung

Nach Bewilligung eines Zuschusses schließt der evKITA mit den Projekt-Partner*innen eine Vereinbarung, in der die konkreten Rechte und Pflichten der Projekt-Partner*innen geregelt werden.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ist vom Träger ein Verwendungsnachweis einzureichen, der belegt, dass er die Förderung zweckentsprechend verwendet hat.

7. Förderzeitraum

Die Maßnahme muss bis zum 30.06.2024 abgeschlossen sein.